

# Satzung des Vereins zur Förderung der fränkischen Subkultur e.V.

## §1 Vereinsbezeichnung

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der fränkischen Subkultur e.V. Er hat seinen Sitz in Ansbach. Er ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Kunst, Bildung, der Wohlfahrt, die Jugend- und Altenhilfe und des Heimatgedankens.

## §3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

1. Seine Ziele verwirklicht der Verein, indem er:
  - Vielfältige kulturelle Veranstaltungen und Angebote im In- und Ausland für die Allgemeinheit selbstlos organisiert, z.B. Konzerte, Filmvorstellungen, kulturhistorische Wanderungen, internationaler Kulturaustausch;
  - Ausstellungen der unterschiedlichen Kunstgattungen, Theaterinszenierungen, literarische Veranstaltungen im In- und Ausland für die Allgemeinheit selbstlos organisiert;
  - Beschäftigungsmaßnahmen übernimmt und die Teilnehmer durch Bildung und soziale Betreuung auf ihre berufliche Wiedereingliederung vorbereitet;
  - Schulung und Bildungsangebote für sozial Benachteiligte (Arbeitslose, Alleinerziehende, Sozialhilfeempfänger:innen) organisiert.
2. Die Leistungen an Hilfsbedürftige im Sinne des §53 Abgabenordnung (AO) erfolgen entweder ohne Entgelt oder ermäßigt.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Vereinigungen werden, die die Satzung des Vereins zur Förderung der fränkischen Subkultur e.V. anerkennen. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft natürlicher Personen erfolgt durch Beitritt. Er ist schriftlich zu erklären und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Die Aufnahme juristischer Personen sowie rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger Vereinigungen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes des Vereins zur Förderung der fränkischen Subkultur e.V.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er regelt sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages führt bei einem Jahr Rückstand zum automatischen Vereinsausschluss.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung und kann nach Anhörung des Mitglieds seine Suspendierung beschließen. Der Vorstand kann ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied beantragen.

## §6 Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Aktivenplenum

## §7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie werden vom Vorstand extra einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zu Ihnen ist zu berufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder oder das Aktivenplenum dies unter Angabe des Zwecks der Gründe schriftlich verlangt.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von drei Wochen durch Aushang in den Vereinsräumen einzuladen. Die jeweils vorgesehene Tagesordnung ist anzugeben. Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn die Einladung zu ihr ordnungsgemäß erfolgt ist und wenn der Beschlussgegenstand bei ihrer Berufung

bezeichnet wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von den Vorständen und den Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Mitgliederversammlungen dürfen hybrid oder rein digital abgehalten werden.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl gilt für 2 Jahre. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und teilen sich die anfallenden Aufgaben.
2. Die Vorstandsmitglieder leiten gemeinsam die Vorstandsarbeit. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des §26 des BGB.
3. Ein Vorstandsmitglied verwaltet das Vereinsvermögen. Dieses nimmt die Eintrittsgelder und alle Zuwendungen an den Verein in Empfang, rechnet die Einnahmen und Ausgaben aller Veranstaltungen ab und führt darüber Buch. Zur jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gibt das Vorstandsmitglied einen Kassenbericht. Anweisungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aktivenplenums (mindestens zehn Anwesende) einen Geschäftsführer bestellen.
5. Ende der Vorstandschaft;  
Die Vorstandschaft endet mit Ablauf der Wahlperiode, durch Rücktritt oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von 20% der Mitgliederversammlung mit 50% der Stimmen abgewählt werden. Der Posten des abgewählten Vorstandsmitglieds muss sofort durch Neuwahl wieder besetzt werden, sonst ist die Abwahl nichtig.

## §9 Aktivenplenum

Die Mitglieder des Aktivenplenum unterstützen und/oder beraten den Vorstand bei seiner Arbeit. Das Aktivenplenum setzt sich aus den Aktiven des Vereins zusammen.

## §10 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens; Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich pro angefangenem Jahr der Mitgliedschaft fällig.
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. Zweckgebundenen Mitteln
5. Überschüssen aus der vereinsinternen Bewirtung von Mitglieder und Gästen

## §11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann für zwei Jahre bei Bedarf einen Kassenprüfer wählen, dessen Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäft zu prüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor. Es reicht die Stimme eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung um die Wahl eines Kassenprüfers erforderlich zu machen.

## §12 Auflösung des Vereins zur Förderung der fränkischen Subkultur e.V.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindesten die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

## §13 Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

---

Über die Satzungsänderungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.02.2024 abgestimmt und diese wurden mit Mehrheit beschlossen.

Dieses Dokument ist digital erstellt, die Unterschriften der Mitgliederversammlung liegen gesondert vor.

Ansbach 10.02.2024 mit Nachtrag vom Juni 2024